

Abänderungsantrag

§ 53 Abs. 3 GOG-NR

der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (223 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 2002 geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2020–GB-Nov 2020) (296 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes 296 d.B. wird wie folgt geändert:

Artikel 1, Änderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, wird wie folgt geändert:

a) Z 4 entfällt

b) aus Z 5 wird Z 4.

Begründung

Gemäß § 119 Abs. 1 in der derzeit (noch) geltenden Fassung wird dem Antragssteller die Erledigung der Grundbuchsgesuche auch dann zugestellt, wenn er vertreten ist. Dies soll mit dem Entwurf abgeschafft werden, da „dahin ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand zu liegen scheine.“ Von der AK Österreich wurde im Begutachtungsverfahren zurecht ausgeführt, dass man dabei bedenken müsse, dass es sich um jährlich 150.000 Zustellungen handelt. Es erscheint daher die Neureglung vor dem Rechtsschutzbedürfnis der jeweiligen Antragssteller nicht sachgerecht und äußerst problematisch.

„Selbst, wenn der Wegfall der persönlichen Zustellung und damit einhergehend die signifikante Absenkung der Transparenz und Rechtssicherheit nur zu einer geringen Steigerung von Malversationen im Liegenschaftsverkehr führt, wären die Auswirkungen in den Einzelfällen wohl meist existenzbedrohend.“

Deshalb wird im Abänderungsantrag betreffend die Änderungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 die Z 4 der Regierungsvorlage in der Fassung des

Ausschussberichtes gestrichen, welche in § 119 Abs. 1 den Einleitungssatz dahingehend geändert hat, dass der Antragssteller **nur dann** von Amtswegen zu verständigen sei, wenn er nicht vertreten ist.

Alwin Mandl
Petro Bernhart
C. Ob

